



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 9. März 2016</b>	<b>Nummer 9</b>
---------------------	----------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Gemeinezusammenschluss innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Cottbus .....	243
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Tierschutzliga Stiftung Tier und Natur“ .....	243
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ .....	243
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf . . . .	248
Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 16259 Oderaue, OT Mädewitz, Neureetz und Altreetz .....	249
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Werbig .....	250
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung eines Lärmschutzwalls .....	251
<b>Landesamt für Soziales und Versorgung</b>	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr - .....	251

Inhalt	Seite
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg</b>	
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg . . .	251
 <b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg . . . . .	252
 <b>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg</b>	
Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg . . . . .	252
 <b>Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG</b>	
Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG - Zwanzigste Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG . . . . .	258
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	258
Güterrechtsregistersachen . . . . .	259
 <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>IHP GmbH</b>	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern . . . . .	259
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	260

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Gemeindezusammenschluss innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Cottbus**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 12. Februar 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes (BbgGerOrgG) vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 32) wird hinsichtlich § 2 Absatz 1 Nummer 5 BbgGerOrgG bekannt gemacht:

Die in dem Amtsgerichtsbezirk Cottbus gelegene Gemeinde Hornow-Wadelsdorf ist mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf Grund des Gebietsänderungsvertrages zur Eingliederung der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg vom 27. August 2015, genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Kommunales am 3. Dezember 2015, in die ebenfalls im Amtsgerichtsbezirk Cottbus gelegene Stadt Spremberg eingliedert worden.

Potsdam, den 12. Februar 2016

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

### **Errichtung der „Tierschutzliga Stiftung Tier und Natur“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
Vom 23. Februar 2016

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Tierschutzliga Stiftung Tier und Natur“ mit Sitz in Neuhausen/Spree als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Tierschutzes sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 23. Februar 2016 erteilt.

### **Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 16. Februar 2016

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 13. Januar 2016 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, die in der Verbandsversammlung am 27.11.2015 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/20+20#316003/2015).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 16. Februar 2016

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**

#### Artikel 1

#### **Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Neufassung der Verbandssatzung des WBV „Stöbber-Erpe“ vom 8. Juni 2011 (ABl. S. 1512), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 3. April 2014 (ABl. S. 610), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landes Brandenburg und die Umschrift Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verband kann zusätzliche freiwillige Aufgaben innerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen vollständige Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Außerhalb des eigenen Verbandsgebietes sind freiwillige Aufgaben nach Maßgabe von Satz 1 nur im der Verbandsversammlung gegenüber begründeten Einzelfall zulässig.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Freiwillige Aufgaben“ durch die Wörter „Zusätzliche freiwillige Aufgaben“ ersetzt.

## 3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

1. dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer

und

2. der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit Eintragung der unter Nummer 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer.“

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Der Schaubeauftragte nach § 21 der Verbandssatzung wird vom Vorstand mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.“

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Die Verbands- und Beiratsmitglieder sind rechtzeitig über Zeit und Ort der Verbandsschau zu informieren.“

## 5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, je Behörde eine vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 GUVG und freiwillige Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG dürfen auf Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stimmzahl“ durch die Wörter „Zahl der Stimmen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Stimmzahl“ durch die Wörter „Zahl der Stimmen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind bei Abstimmungen oder Wahlen einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.“

## 6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Festsetzung des Haushaltsplanes als Wirtschaftsplan sowie von Nachträgen;“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr;“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes;“

d) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

e) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt

„11. Wahl und Abberufung eines Schaubeauftragten;

12. Entscheidung über den Abschluss von Verträgen zu außerplanmäßigen freiwilligen Aufgaben mit einem Wert von über 50.000 € bzw. voraussichtlich mehrmaligen Ausgaben mit einem Gesamtwert pro Kalenderjahr von über 50.000 €.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbandsversammlung ist öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens 10 volle Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Sitzungstag entsprechend § 31 Absatz 2 der Verbandssatzung bekannt gemacht.

(4) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BbgKVerf in der zum Zeitpunkt einer Sitzung maßgeblichen Fassung mit der Maßgabe, dass antragsberechtigt nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf jedes Mitglied der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und jedes Mitglied des Verbandsbeirats sind.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Tonaufnahmen für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig. Darüber hinaus sind Bild- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder vorher ausdrücklich zustimmen.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung;
2. die Namen des Vorsitzenden und der vertretenen Verbandsmitglieder sowie der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder;
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge;
4. die gefassten Beschlüsse;
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Als Anlage ist der Niederschrift die Anwesenheitsliste beizufügen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder nach § 2 GUVG rechtzeitig und vollständig geladen wurden und mindestens zwei Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind. Zum Sitzungsbeginn ist die Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter gemäß § 10 Absatz 5 der Verbandssatzung festzustellen. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Verbandsmitgliedes durch den Sitzungsleiter festgestellt wird. Der Sitzungsleiter hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl durch diese Satzung oder durch Gesetz vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Für Abstimmungen oder Wahlen genügt, außer im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verbandssatzung, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied ausdrücklich widerspricht, offen, im Übrigen geheim durch Stimmzettel. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Bei Abstimmungen oder Wahlen sollen sich die anwesenden vertretungsberechtigten Personen eines gesetzlichen Verbandsmitgliedes gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GUVG auf einen Stimmführer einigen. Die Stimmabgabe erfolgt bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GUVG durch den Stimmführer und bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 GUVG und bei freiwilligen Verbandsmitgliedern durch die anwesende vertretungsberechtigte Person. Ein Verstoß gegen Satz 9 führt zur Ungültigkeit solcher Stimmabgaben.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

**Wahl des Vorstandes**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, den Vorstandsvorsitzenden, der gleichzeitig Verbandsvorsteher ist (§ 52 Absatz 1 Satz 1 WVG) und dessen Stellvertreter. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 8 Absatz 3 der Verbandssatzung. Die Verbandsmitglieder, die amtierenden Vorstandsmitglieder sowie Beiratsmitglieder können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende (Verbandsvorsteher) und sein Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder zu wählen. Der jeweilige Kandidat kann durch eines der neu gewählten und anwesenden Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden.

(3) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 4 der Verbandssatzung aus dem Kreis des Beirats kommen muss, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen und darf abweichend von Absatz 1 nur auf der Grundlage eines Vorschlags eines Beiratsmitgliedes gewählt werden. Schlägt der Beirat kein Mitglied aus dem Kreis des Beirats vor oder erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, können Vorschläge zur Wahl des Vorstandsmitgliedes aus dem Kreis des Beirats aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Wird kein Mitglied des Beirats durch die Verbandsversammlung zum Vorstandsmitglied gewählt, gelten in Bezug auf die Befugnisse der Rechtsaufsicht die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Verband hat das Ergebnis der Wahl der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

10. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes;
2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes und dessen regelmäßige Überwachung;
3. den Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Festlegungen zum Wirtschaftsplan;
4. Feststellung des Jahresabschlusses;
5. den Beschluss über die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren;
6. den Beschluss über die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers, einschließlich seiner Vergütung;
7. den Beschluss über die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern;
8. den Beschluss über Verträge mit einem Wert ab 50.000 Euro;
9. die Erarbeitung der Aufstellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan;
10. Entscheidungen über außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 9 Absatz 1 Nummer 12 zuständig ist;
11. die Bestätigung des Gewässerunterhaltungsplans;
12. die Aufstellung der Geschäftsordnung des Vorstands;
13. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.“

11. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen zur Sitzung des Vorstandes ein und teilt die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit.“

12. In § 18 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 11 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 7 der Verbandsatzung“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

#### **Schaubeauftragter**

(1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führt der Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.

(2) Schaubeauftragter kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche und sachkundige Person sein. Diese wird von der Verbandsversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Für

die Wahl des Schaubeauftragten ist § 14 und, bei einem vorzeitigen Ausscheiden, ist § 15 Absatz 3 der Verbandsatzung entsprechend anzuwenden.“

14. Der bisherige § 21 wird § 21 a und wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Alle Mitglieder des Verbandsbeirates sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Beirat kann“ durch die Wörter „Die Mitglieder des Verbandsbeirats können“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beiratsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Verbandsbeirats“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Beiratsmitglied“ durch die Wörter „Mitglied des Verbandsbeirats“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

15. In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 5 der Verbandsatzung“ ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

#### **Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Kassenwesen**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Grundsätzen über die kaufmännische Buchführung.

(2) Bei der Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.

(3) Der Verband bildet Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherung der Aufgabenerfüllung. Über die Bildung und die Auflösung von Rücklagen entscheidet der Vorstand im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verband besorgt seine Kassengeschäfte selbst. Näheres regelt eine Kassenordnung.“

17. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

#### **Wirtschaftsplan**

(1) Der Vorstand stellt den jährlichen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass er durch die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen werden kann; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus

1. einem Erfolgsplan,
2. einem Finanzplan oder einer Cash-Flow-Rechnung,
3. einem Stellenplan,
4. einem Investitionsplan sowie
5. einer Darlehensübersicht.

(3) Der Erfolgsplan, mit allen Aufwendungen und Erträgen, ist so in die folgenden drei Kostenträger zu untergliedern, dass:

1. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 - 6 der Verbandsatzung,
2. die Aufgaben bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verbandsatzung und
3. die freiwilligen Aufgaben nach § 3 Absatz 2 der Verbandsatzung

getrennt dargestellt werden. Ebenso ist spätestens im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses die Erfolgsrechnung, nach diesen Kostenträgern getrennt, aufzustellen.

(4) Die Erfolgsplanung ist neben dem Planjahr für drei dem Planjahr folgenden Wirtschaftsjahre darzustellen (mittelfristige Planung).“

18. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25  
**Jahresabschluss, Prüfung**

(1) Auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschluss sowie auf dessen Prüfung sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 2 HGB entsprechend anzuwenden, soweit in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Abweichend von § 264 Absatz 1 Satz 3 und 4 HGB ist der Jahresabschluss von der Geschäftsführung bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist vor seiner Vorlage an den Vorstand von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferkammer zu prüfen. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Der Vorstand stellt bis zum 31.10 des Folgejahres den geprüften Jahresabschluss fest und leitet diesen an die Mitglieder der Verbandsversammlung weiter.“

19. § 26 wird wie folgt gefasst :

a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsbeschlusses“ durch die Wörter „Beschlusses des Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

20. § 27 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 3 Absatz 2 der Verbandsatzung nach Auftrag erbringt, muss zuvor von der Geschäftsführung vertraglich sichergestellt werden, dass vom Auftraggeber dem Verband der dadurch entstandene Aufwand einschließlich kalkulatorischer Kosten in Form von Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung eingesetzten Fremd- oder Eigenkapitals vollständig zu erstatten ist.“

21. In § 31 Absatz 2 werden die Wörter „in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise (Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Barnim)“ durch die Wörter „im Amtsblatt für Brandenburg“ ersetzt.

22. In § 34 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht, soweit Tatsachen und Rechtsverhältnisse Gegenstand des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung waren.“

23. In § 36a wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt in Bezug auf das Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 8. Juni 2011 (ABl. S. 1512).“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Für die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift

Rehfelde, den 09.02.2016

Elke Stadeler  
Vorsteherin

Jens Schubert  
Geschäftsführer

## Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 8. März 2016

Die Firma BEC-Energie Consult GmbH, A Sternplatz 3 in 12203 Berlin, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der **Gemarkung Hohengörsdorf, Flur 2, Flurstück 16 eine Windkraftanlage** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-82 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 98 m (Gesamthöhe 139 m). Die geplante Nennleistung ist mit 2.300 kW angegeben.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für 2016 vorgesehen.

### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 16.03.2016 bis einschließlich 15.04.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 5, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde, in der Stadtverwaltung Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog und in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 08.06.2016 um 10:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Hohengörsdorf, Dorfstraße 26 B in 14913 Niederer Fläming OT Hohengörsdorf** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd



## **Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 16259 Oderaue, OT Mädewitz, Neureetz und Altreetz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 8. März 2016

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16259 Oderaue, OT Mädewitz, Neureetz, Altreetz, in der **Gemarkung Neureetz, Flur 3, Flurstücke 343, 339, 660 und Flur 1, Flurstücke 112, 200 und 203, 199 und 204, 222 und 230 sowie Gemarkung Altmädewitz, Flur 1, Flurstücke 325, 10, 166, 136** elf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (G05415).

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 c) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Es wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer maximalen Nabenhöhe von 135,40 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 193,26 m. Die Nennleistung beträgt 3,0 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 4. Quartal 2016 vorgesehen.

### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 16. März 2016 bis einschließlich 15. April 2016** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/  
Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser  
Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefonnummer: 0335 560 3182
- Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48, Zimmer 107 in 16269 Wriezen  
Telefonnummer: 033456 39925

Den Antragsunterlagen liegt eine vom Träger des Vorhabens eingereichte Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16. März 2016 bis einschließlich 29. April 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei dem Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 5. Juli 2016 ab 10:00 Uhr in der Räumlichkeit Adlig Reetz 60 in 16259 Oderaue** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

### **Hinweise**

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind bzw. die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungen/Grundlagen  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Werbig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 8. März 2016

Der Firma BEC-Energie Consult GmbH, Aternplatz 3 in 12203 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der **Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstück 18 eine Windkraftanlage** des Typs ENERCON E-82 E2 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlage hat eine Nabenhöhe von 108,38 m, einen Rotordurchmesser von 82 m, eine Gesamthöhe von 149,38 m und eine elektrische Leistung von 2,3 MW. Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Spannbetonturm. Zur Anlage gehören das Fundament, die Trafostation (im Turm integriert), die Kranaufstellfläche und der Zufahrtsweg.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **10.03.2016 bis einschließlich 23.03.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27

aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum auch in der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde und in der Stadtverwaltung Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für die Errichtung eines Lärmschutzwalls**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr  
Vom 18. Februar 2016

Der Landesbetrieb Straßenwesen plant im Rahmen des grundhaften Ausbaus der Bundesautobahn 12 (Planfeststellungsbeschlusses vom 26.07.2011, AZ: 40.8 7171/12.17) im Bereich der Siedlung Neu Waltersdorf die Errichtung eines Lärmschutzwalls an der linken Richtungsfahrbahn. Die Errichtung des Lärmschutzwalls ist mit einer Waldumwandlung von 2,0963 ha verbunden.

Gemäß § 3e UVPG ist bei der Änderung oder Erweiterung von UVP-pflichtigen Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.03.2015 (Az.: 40.8 7171/12.17N3) durchgeführt.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Von der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist auch die standortbezogene Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG umfasst.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der

Dienstzeit beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

**Erstattung der Fahrgeldausfälle  
nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch  
- Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung  
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Soziales und Versorgung  
Vom 19. Februar 2016

Auf Grund des § 148 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 148 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2015

**3,28.**

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND  
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

---

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Außerkräftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
Vom 9. Februar 2016

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 09.12.2015 in Frankfurt (Oder) beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

- „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) von 01/1993, in der Fassung von 01/1997 gültig seit 01.01.1997

wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkräftsetzung für die Mitglieder der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Wilhelm Garn

**Genehmigung**

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

- „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4)

wird genehmigt.

Potsdam, den 26.01.2016  
AZ: 3004/A35/GUV-VA4/FUK

Land Brandenburg  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 601163  
14411 Potsdam

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

**Genehmigung**

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

- „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4)

wird genehmigt.

Potsdam, den 26.01.2016  
AZ: 3004/A35/GUV-VA4/UK

Land Brandenburg  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 601163  
14411 Potsdam

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

Unfallkasse Brandenburg**Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften  
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg  
Vom 9. Februar 2016

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 18.11.2015 in Frankfurt (Oder) beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

- „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) von 01/1993,  
in der Fassung  
von 01/1997  
gültig seit 01.04.1999

wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkraftsetzung für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Andreas Siemat

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung  
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte  
in Brandenburg**

Vom 11. September 2015

**Artikel 1**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 11. September 2015 (ABl. 2016 S. 34), wird wie folgt geändert:

Die Wahlordnung vom 23. Juni 2005 (ABl. S. 1047), die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 der Satzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt gefasst:

**„WAHLORDNUNG  
für die Vertreterversammlung des  
Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Vom 11. September 2015

**Inhalt**

§ 1	Grundzüge
§ 2	Wahlausschuss
§ 3	Wahlhelfer
§ 4	Erste Wahlbekanntmachung
§ 5	Wählerverzeichnis
§ 6	Einsprüche und endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses
§ 7	Listenwahl
§ 8	Wahlvorschläge
§ 9	Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zweite Wahlbekanntmachung)
§ 10	Stimmunterlagen
§ 11	Stimmabgabe
§ 12	Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 13	Wahlniederschrift
§ 14	Bekanntgabe des Wahlergebnisses (dritte Wahlbekanntmachung), Ladung zur konstituierenden Sitzung
§ 15	Persönlichkeitswahl
§ 16	Wahlanfechtung
§ 17	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 18	Inkrafttreten

fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder gewählt. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat fünf Stimmen. Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung sein. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes des Versorgungswerkes, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung, Kandidaten für die bevorstehende Vertreterversammlungswahl sowie Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter gemäß § 8 Absatz 7. Mitglieder des Wahlausschusses, die sich zur Wahl stellen, scheidern mit Eingang des Wahlvorschlags in der Geschäftsstelle aus. Für das ausgeschiedene Wahlausschussmitglied rückt jeweils in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen ein Ersatzmitglied nach.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(6) In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.

§ 1  
**Grundzüge**

(1) Die Briefwahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes findet im letzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung (Wahljahr) nach den Grundsätzen der Listenwahl statt. Die Wahl ist unmittelbar, geheim, gleich und frei.

(2) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss mit Sitz in Brandenburg an der Havel geleitet und durchgeführt. Dieser Wahlausschuss entscheidet auch über Wahlanfechtungen.

(3) Alle Bekanntmachungen des Wahlausschusses erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg, alle brieflichen Mitteilungen des Wahlausschusses an die Mitglieder des Versorgungswerkes mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.

§ 2  
**Wahlausschuss**

(1) Die Vertreterversammlung wählt im vorletzten Jahr ihrer Wahlperiode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Es werden

§ 3  
**Wahlhelfer**

(1) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtung des Versorgungswerkes und im Benehmen mit dessen Vorstand Bedienstete des Versorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Die Wahlhelfer werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer deren Einrichtungen und deren Bedienstete als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Die Wahlhelfer werden von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4  
**Erste Wahlbekanntmachung**

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
- b) die Frist für Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses;

- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen;
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung;
- e) die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind;
- f) das Datum, an dem die Wahlvorschläge spätestens eingegangen sein müssen;
- g) die Wahlfrist;
- h) den letzten Wahltag.

## § 5

### Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf. Darin sind die Wahlberechtigten unter fortlaufender Nummer (Wahlnummer) mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird für zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu den üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Mitglieder des Versorgungswerkes ausgelegt. Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden; nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

(3) Vor der Auslegung teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Angaben aus der ersten Wahlbekanntmachung mit.

(4) Vom Beginn der Auslegung an sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Unbeschadet dessen kann der Wahlausschuss offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses jederzeit beheben.

(5) Alle Änderungen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

## § 6

### Einsprüche und endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes kann wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mit-

zuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis.

(4) Personen, die ihre Wahlberechtigung wegen Verlustes der Mitgliedschaft im Versorgungswerk verloren haben, werden frühestens vier, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist vom Wahlausschuss aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Berücksichtigt werden nur Änderungen, die dem Wahlausschuss schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind. Das bereinigte Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.

## § 7

### Listenwahl

(1) Es wird nach Listen gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung werden nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren aus den Listen in der Reihenfolge ihrer Bewerber ermittelt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Auswahl des letzten Bewerbers das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung sind die ersten 15 nach Absatz 2 ermittelten Bewerber, die folgenden acht sind Ersatzmitglieder. Steht auf einer Liste kein Bewerber mehr zur Verfügung, ist Ersatzmitglied der nächste Bewerber aus der Liste mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied aus seiner Liste auf. Steht aus der Liste des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung, so rückt stattdessen das nächste Ersatzmitglied derjenigen Liste nach, der der Sitz nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren zuzuteilen wäre.

## § 8

### Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird vom Wahlausschuss festgelegt und beträgt mindestens vier Wochen. Sie beginnt frühestens eine Woche nach der ersten Wahlbekanntmachung zu laufen.

(2) Wahlvorschläge müssen spätestens um 17 Uhr des letzten Tages der Vorschlagsfrist auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich zuzuleiten.

(3) Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort sowie Familiennamen, Vornamen und Kanzleienschrift, mangels einer solchen die Wohnungsanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 23 und darf höchstens 30 Bewerber enthalten. Er muss von mindestens sovielen Mitgliedern des Versorgungswerkes unterschrieben sein, wie Kandidaten auf der Liste stehen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(5) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen,

- a) dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
- b) dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
- c) dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben.

Die Zustimmungserklärung darf nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden. Bei der Unterschrift ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(6) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet oder ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so wird der Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

(8) Der Wahlausschuss legt Formblätter für die Wahlvorschläge und die Erklärungen der Bewerber fest.

#### § 9

##### **Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zweite Wahlbekanntmachung)**

(1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Er kann die beteiligten Vertrauenspersonen dazu laden und anhören. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Vertrauensperson und den Bewerbern bekannt zu geben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so werden diese gestrichen.

(4) Der Wahlausschuss teilt dem Wahlvorschlag mit den meisten gültigen Unterschriften die Listennummer 1 zu, die weite-

ren Listen enthalten nach der Zahl ihrer Unterschriften die folgenden Listennummern. Bei gleicher Zahl der Unterschriften entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern bis spätestens zum 28. Tag vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

#### § 10

##### **Stimmunterlagen**

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Stimmunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der außer dem Kennwort Namen, Vornamen und Kanzleianschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der festgelegten Reihenfolge durch fortlaufende Nummer enthält;
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlumschlag für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg“;
- c) einem mit der Wahlnummer des Mitglieds versehenen freigemachten größeren Rücksendeumschlag mit der Angabe „Rücksendeumschlag für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg“.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Stimmunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Wahlfrist (§ 11 Absatz 1) hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 11

##### **Stimmabgabe**

(1) Die Frist für die Stimmabgabe (Wahlfrist) wird vom Wahlausschuss festgelegt und beträgt mindestens drei Wochen.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

- a) auf dem Stimmzettel denjenigen Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet und den Stimmzettel in dem Wahlumschlag verschließt;
- b) den Wahlumschlag in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließt und rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Wahltag bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle des Versorgungswerkes) eingegangen ist.

## § 12

**Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss zunächst die rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge. Sodann stellt er fest, ob die Absender der rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge wahlberechtigt waren; hierzu vergleicht der Wahlausschuss die Wahlnummern der Umschläge mit denen des Wählerverzeichnis und hakt sie dort ab. Anschließend werden die Rücksendeumschläge, die rechtzeitig eingegangen sind und von Wahlberechtigten stammen, geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen, in einer Wahlurne gemischt und erst danach geöffnet.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge und Rücksendeumschläge, die nicht von Wahlberechtigten stammen, sind ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Der Grund für die Nichtöffnung ist auf ihnen zu vermerken. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) wenn die Stimme nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen hat, wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt;
- b) wenn sie mehr als ein Wahlkreuz enthalten;
- c) wenn sie zerrissen oder stark beschädigt sind und den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen;
- d) wenn der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält;
- e) wenn sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.

(5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.

(6) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen gezählt und das Wahlergebnis festgestellt.

## § 13

**Wahl Niederschrift**

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält:

- a) die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer;

- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
- d) die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzahlen;
- e) die Berechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge;
- f) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze;
- g) die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

## § 14

**Bekanntgabe des Wahlergebnisses  
(dritte Wahlbekanntmachung)  
Ladung zur konstituierenden Sitzung**

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung sind der Inhalt von § 15 Absatz 1 und 3 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt, so rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied aus seinem Wahlvorschlag auf. § 7 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei jedem Aufrücken eines Ersatzmitgliedes in die Vertreterversammlung ist entsprechend Absatz 2 zu verfahren.

(5) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß Absatz 1 und dem Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich die neu gewählten Mitglieder der neuen Vertreterversammlung zur konstituierenden Sitzung ein und übernimmt bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Sitzungsleitung.

## § 15

**Persönlichkeitswahl**

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag gemäß § 8 eingereicht, findet die Wahl abweichend von § 7 als Persönlichkeitswahl statt. Jeder Wahlberechtigte kann in diesem Fall bis zu 15 Stimmen vergeben, wobei jedem Bewerber nur eine Stimme zugeordnet werden darf. In die Vertreterversammlung gewählt sind die 15 Kandidaten mit den meisten Stimmen, Ersatzmitglieder sind die übrigen Bewerber der Liste, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Im Übrigen gelten für den Fall einer Persönlichkeitswahl die nachfolgenden Abweichungen von den vorstehenden Regelungen.



(2) § 9 Absatz 4, § 12 Absatz 4 Buchstabe b, § 13 Absatz 2 Buchstabe e und f sowie § 14 Absatz 3 finden keine Anwendung.

(3) In § 11, § 12 und § 13 bezieht sich der Begriff „Wahlvorschlag“ jeweils auf die einzelnen Bewerber der zugelassenen Liste.

(4) Ein Stimmzettel ist gemäß § 12 Absatz 4 auch dann ungültig, wenn er mehr als 15 Wahlkreuze enthält oder einem Bewerber mehr als ein Wahlkreuz zugeordnet wurde.

(5) Lehnt ein Bewerber gemäß § 14 Absatz 2 ab, gilt seine Wahl als abgelehnt oder scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

#### § 16

##### **Wahlanfechtung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung muss der Wahlausschuss innerhalb von drei Monaten entscheiden. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, wenn sie für ungültig erklärt wird.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Anfechtenden und demjenigen förmlich zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

(6) Über die Widersprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses entscheidet der Vorstand des Versorgungswerkes innerhalb von drei Monaten.

#### § 17

##### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl versiegelt und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung sorgfältig bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg aufzubewahren.

#### § 18

##### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

#### **Genehmigung**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg genehmige ich die am 11. September 2015 von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes beschlossenen Änderungen der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg.

Potsdam, den 8. Dezember 2015

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

#### **Ausfertigungsvermerk zur Zehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Diese Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg am 11. September 2015 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Zehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 17. Februar 2016

Rechtsanwalt Jens Frick

Rechtsanwalt Stephan Hoff

Vorsitzender des Vorstandes

Vorsitzender der  
Vertreterversammlung

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG**Bekanntmachung  
des Kommunalen Anteilseignerverbandes  
Nordost der E.DIS AG****Zwanzigste Änderung zur Verbandssatzung  
des Kommunalen Anteilseignerverbandes  
Nordost der E.DIS AG**

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG in der Bekanntmachung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 965), zuletzt geändert durch die neunzehnte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.DIS AG vom 21.11.2014 (Der Überblick 2014, S. 646 und ABl. für Brandenburg S. 1608), wird wie folgt geändert:

**§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:**

„Die Verbandsversammlung hat 247 Mitglieder.“

Der Gemeindenname der Nr. 55, „Neetzow“ wird in „Neetzow-Liepen“ umbenannt.

Der Gemeindenname der Nr. 56, „Stolpe“ wird in „Stolpe an der Peene“ umbenannt.

Folgende Gemeinden sind in der Anlage zu streichen:

Gemeinde Mildenitz	(Nr. 31)
Gemeinde Liepen	(Nr. 58)
Gemeinde Neu Gaarz	(Nr. 67)

**In § 8 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt**

(5) Beschlussfassungen des Vorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Die Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist insoweit, dass kein Mitglied des Vorstandes der Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht.

Torgelow, den 16. Februar 2016

Ralf Gottschalk

Verbandsvorsteher

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

**Zwangsversteigerungssachen****Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 3. Mai 2016, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 515** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Koßdorf	10	61	Gebäude- und Freifläche, Siedlungsstraße 12	2.803 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbau und Stallgebäude und Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.07.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.300,00 EUR.

Im Termin am 22.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 47/13

## Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Cottbus

Neueintrag

Güterrechtsregister

GR 92 - 13.01.2016 -

Ralph Reuschel, geb. am 21.05.1966, wohnhaft 03046 Cottbus, Lausitzer Straße 17

Carola Reuschel, geb. Kuchar, geb. am 30.08.1967, wohnhaft in Lausitzer Straße 18, 03046 Cottbus

Durch Ehevertrag vom 24.11.2015 ist Gütertrennung vereinbart.

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/  
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik  
Im Technologiepark 25  
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Dr. Claudia Herok      Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg  
als Vorsitzende

RD Dr. Ulf Lange      Bundesministerium für Bildung und Forschung  
als stellvertretender Vorsitzender

Antje Fischer      Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Dr. Gunter Fischer      IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Prof. Dr. Lothar Frey      Fraunhofer IISB, Erlangen

Dr. Harald Richter      IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Prof. Dr. Jörg Steinbach      BTU Cottbus-Senftenberg

Dr. Fiona Williams      Ericsson Eurolab Deutschland GmbH

Frankfurt (Oder), 5. Februar 2016

Die Geschäftsführung

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Verein Institut für durch Zecken übertragbare Krankheiten e. V., 15295 Brieskow-Finkenheerd, eingetragen unter VR 1309 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.08.2014 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Thomas Talaska  
Sanddornweg 28  
16321 Bernau

Der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Brandenburg/Havel e. V., eingetragen bei dem Amtsgericht in Potsdam unter dem Aktenzeichen VR 3337 P, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.12.2015 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 11. März 2017, bei den Liquidatoren Heike Hase, Nicolaiplatz 18, 14770 Brandenburg oder Frau Anne-Erika Fischer, Havelstr. 8, 14776 Brandenburg, anzumelden.

Der Verein Pflegestation für Wildtiere e. V. Melchow, eingetragen unter VR 4319 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), hat auf der Mitgliederversammlung am 28.11.2015 einstimmig die Einstellung des Geschäftsbetriebes und gleichzeitig die Auflösung des oben genannten Vereins zum 31.12.2015 beschlossen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 11. März 2017 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dr. Andreas Valentin                      Lampe, Holger  
Schönholzer Straße 32                      Breydin OT Trampe  
16230 Melchow

Phillips, Conrad  
Wriezen

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.